



**BU Nr. 230/2022**



## **Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Betriebsausschuss	01.12.2022	öffentlich
Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

1. Gemäß § 12 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung auch weiterhin auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
2. Die Betriebsleitung wird beauftragt, die notwendige Anpassung der Betriebssatzung vorzubereiten.
3. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird entsprechend der beigefügten Anlage festgestellt.

### **Auswirkungen Wirtschaftsplan:**

### **Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

### **Verfasser:**

14.11.2022, Amt 20, Ralf Weingärtner

### **Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	16.11.2022	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	15.11.2022	Zustimmung

### **Sachverhalt:**

Nach § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Eigenbetriebsgesetzes ist für Eigenbetriebe für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

Nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung stellt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan nach Vorberatung im Betriebsausschuss fest.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung ist als Anlage beigefügt, der Beschlussvorschlag zur Feststellung des Wirtschaftsplanes ist dort auf Seite 3 aufgeführt.

**Der Entwurf des Wirtschaftsplanes wurde nach neuem Eigenbetriebsrecht aufgestellt, das ab 2023 verbindlich anzuwenden ist.** Da die vorgegebene neue Darstellung des Wirtschaftsplanes von der bisherigen abweicht, wird hilfsweise die bisherige Darstellung als weitere Anlage nachrichtlich bereitgestellt.

Mit Gesetz vom 17.06.2020 hat der Landtag von Baden-Württemberg die Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) beschlossen. Zielsetzung war, in Anlehnung an das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR), dessen Anwendung für die Kernhaushalte der Kommunen seit 2020 verbindlich ist, auch die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterzuentwickeln, um die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen.

Bereits im alten Recht bestand für Eigenbetriebe die Wahlmöglichkeit zwischen „kaufmännischer doppelter Buchführung“ und „Verwaltungsbuchführung“ (§ 6 Abs.1 Eigenbetriebsverordnung). 2009 folgte die Möglichkeit, das Rechnungswesen „auch nach den Regeln der kommunalen Doppik“ zu führen. Auch im neuen Eigenbetriebsrecht sind zwei Varianten berücksichtigt: Eigenbetriebe mit Ausrichtung am Handelsgesetzbuch (HGB) und solche mit Ausrichtung an der kommunalen Doppik (NKHR). Dazu hat das Innenministerium im Herbst 2020 **zwei** neue **Eigenbetriebsverordnungen** erlassen (die weitgehend identisch sind):

- a) Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs – **EigBVO-HGB**
- b) Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik – **EigBVO-Doppik**

Die Entscheidung, auf welcher Grundlage die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen soll, obliegt nach neuem Recht dem Gemeinderat und ist in der Betriebssatzung festzulegen (§ 12 Absatz 3 Satz 2 EigBG). Die Betriebssatzung ist spätestens bei der nächsten Änderung entsprechend anzupassen (§ 19 Absatz 2 EigBG) - dies ist zeitnah beabsichtigt.

Seit der Gründung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung SEW im Jahr 1999 werden -wie auch beim Eigenbetrieb Stadtwerke SWW- die Regelungen des Eigenbetriebsrechtes in Verbindung mit dem Handelsgesetzbuch (HGB) angewendet.

**Die Betriebsleitung schlägt deshalb vor, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches fortzuführen** (beim Eigenbetrieb SWW ist diese Festlegung bereits 2020 im Zusammenhang mit weiteren erforderlichen Anpassungen der Betriebssatzung erfolgt, siehe BU 138/20).

### **Wesentliche Merkmale des neuen Eigenbetriebsrechtes**

- für die Darstellung des Wirtschaftsplanes sind in beiden Eigenbetriebsverordnungen neue verbindliche Muster vorgegeben, die sich an das neue kommunale Haushaltsrecht anlehnen
- der Inhalt des Feststellungsbeschlusses des Gemeinderates über den Wirtschaftsplan ist nun verbindlich in § 14 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz definiert
- der bisherige Vermögenplan wird durch einen Liquiditätsplan ersetzt
- der Liquiditätsplan wird durch ein Investitionsprogramm ergänzt
- der Jahresabschluss wird um eine Liquiditätsrechnung ergänzt